

## Haftung von Aufsichtsratsmitgliedern für unterlassene Maßnahmen gegen Zahlungen des Vorstands trotz Insolvenzreife

Anm. zu KG, Urt. v. 29.04.2021 – 2 U 108/18, EWiR 2021, S. 647  
*Dr. Carl Friedrich von Laer, LL.M. (Essex) und Dr. Daniel Meyer, LL.M. (Berkeley)*

Das Pflichtenprogramm von Aufsichtsratsmitgliedern hat sich in den letzten Jahren zunehmend verschärft, besonders in der Krise der Gesellschaft. Die drohenden Haftungsrisiken in dieser Situation veranschaulicht ein aktuelles Urteil des KG Berlin beispielhaft.

Das Gericht hatte über die Inanspruchnahme von Aufsichtsratsmitgliedern zu urteilen, denen der Insolvenzverwalter die Verletzung ihrer organschaftlichen Informations- und Überwachungspflichten vorwarf. Die Verurteilung zum Schadensersatz begründet das Gericht damit, dass die Aufsichtsratsmitglieder bei erkennbar bestehender Insolvenzreife der Gesellschaft den Vorstand nicht so kontrollierten, dass verschiedene, die Insolvenzmasse schmälernde Auszahlungen aus dem Vermögen der T. AG verhindert worden wären. Das Gericht setzt sich dabei mit sämtlichen, in der Praxis regelmäßig begegnenden Argumenten gegen eine haftungsrechtliche Inanspruchnahme auseinander, weist diese zurück und betont die weitgehende Darlegungs- und Beweislast der Aufsichtsratsmitglieder. Die Entscheidung verdeutlicht den strengen Sorgfaltsmaßstab bei der Aufsichtsrats Tätigkeit in der Krise.

Für die EWiR haben unsere Partner Dr. Carl Friedrich von Laer und Dr. Daniel Meyer die Entscheidung des KG zusammengefasst und deren praktische Auswirkungen kommentiert.



## KONTAKT

---

LMPS Rechtsanwälte PartG mbB  
 Poststraße 7 | 40213 Düsseldorf  
 www.lmps.de

### Ansprechpartner:

Dr. Carl Friedrich von Laer, LL.M. (Essex)  
 Partner | Rechtsanwalt  
 T: +49 211 819 737 30  
 E: carl.vonlaer@lmps.de

Dr. Daniel Meyer, LL.M. (Berkeley)  
 Partner | Rechtsanwalt  
 T: +49 211 819 737 20  
 E: daniel.meyer@lmps.de